

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 11.

Sonntag, den 7. Februar 1841.

Kannst dem Schicksal widerstehn,  
Aber manchmal gibt es Schläge;  
Willst nicht aus dem Wege gehn,  
Et! so geh du aus dem Wege!

## Oberamtliche Verfügungen.

Die Königl. Württemberg Regierung des Neckar-Kreises

an

das Königl. Oberamt Waiblingen.

Aus Anlaß eines Rekursfalls betreffend den Gebrauch ungeeichter Bouteillen zum Bierverschluß von Seite eines Wirths, hat das Königliche Ministerium des Innern sich dahin ausgesprochen, daß einem Wirth gegen die bestimmte Vorschrift des §. 1. der Königlichen Verordnung vom 15ten Februar 1815., wornach die Wirth bei dem Ausschank ihrer Getränke keiner anderer als gepfechteter Gefäße sich bedienen sollen, der Gebrauch von ungepfechteten Bouteillen zum Verfüllen von Bier, welches er als sogenanntes Pilsbier in seiner Wirthschaft ausschankt, nicht gestattet werden könne, da der Wirth zu diesem Zwecke eben so gut gepfechtete Bouteillen verwenden könne, und die Einwendung, als ob bei dem Pilsbier wegen des mit dem Pilsbiergeschäft verbundenen größeren Arbeit- und Kostenaufwands ein bestimmtes Maas an Getränke nicht gewährt werden könne, keine Berücksichtigung verdiene, indem er hiefür, wie es auch anderwärts geschehe, sich besser mit einer verhältnismäßigen Preis-Erhöhung als mit einem bloß von seiner Discretion abhängenden Abzug in der Quantität des Getränkes schadlos halten könne.

Das Königliche Oberamt hat in Folge dieser Verfügung dieselbe gehörig bekannt zu machen, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Ludwigsburg, den 22. Januar 1841.

Vorstehende Verfügung wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Waiblingen, den 4. Febr. 1841.

Königl. Oberamt,  
Wirth.

## Mittheilung Bekanntmachungen.

Waiblingen. Man beabsichtigt, eine Anzahl von beständigen Tagelöhnern zu den Bronnen-Geschäften unter der Bedingung aufzustellen, daß sie auf Bestellung des Frohnmeisters um den bestimmten Tag-Lohn von 30 kr. auch in Zeiten dringender Feldgeschäften unweigerlich erscheinen.

Wer hierzu Lust hat, soll sich nächsten Montag früh 8 Uhr bei dem Stadtschultheißenamt melden. Den 3. Februar 1841.

Stadtschultheißenamt.

## Feuerlösch-Ordnung v. Waiblingen.

Feuerlösch-Instrumente und andere zum Löschen erforderl. Hilfs-Mittel.  
(Fortsetzung.)

§. 11. Den Feuerwagen haben zu besorgen: als Obmann Werkmeister Lang und in dessen Verhinderung Maurer Obermeister Sulzberger.

Bei entstehendem Feuerlärm haben sich sämtliche Bauhandwerksleute und die Maurer und Zimmergesellen mit Pickeln und Aexten versehen sogleich auf dem Markt oder bei einem hiesigen Brand auf dem Brandplatz einzufinden und der weiteren Befehle gewärtig zu seyn. Mit dem Feuerwagen hat ein Theil dieser Mannschaft zu einem auswärtigen Brand abzugehen und der Obmann hat darüber zu wachen, daß außer dieser Mannschaft Niemand auf den Feuerwagen sich setze.

§. 12. Bei einem Brand in der Stadt hat jeder Hausbesitzer ein brennendes Licht in einer Laterne an seinem Haus aufzuhängen bei 1 fl. Strafe.

Bei hiesigen und auswärtigen Bränden sind Pfeifstangen aufzustellen und anzuzünden.

- Bei der Oberamtei von  
Luchmacher Widmaier.
- dem Eingang zum Rathhaus  
von dem Rathsdienner.
- dem Spritzenhaus von  
Saisenheder Willinger.
- auf dem Markt von dem  
Polizeidienner im Wachsbauschen.

Diesen Personen sind die Pfannen und Pechringe stets zur Hand zu stellen.

§. 13. Bei einem hiesigen Brand darf sich Niemand zur Flucht von Mobilien aufdringen, es sind vielmehr alle unbekannt und ver-

ächtige Leute, welche sich damit abgeben, zu arretiren; und zur Untersuchung zu ziehen. Zu Unterstützung der Eigenthümer und zu Bewachung der Fluchtungsplätze ist eine Rettungsmannschaft aufgestellt, welche ein rothes Band um den linken Arm trägt; sie versammelt sich auf dem Brandplatz u. gehorcht ganz den Befehlen der Obleute.

Die Obleute verständigen sich über die Fluchtungsplätze. Vorläufig sind als solche bezeichnet: die beiden Kirchen; der alte Kirchhof; das Rathhaus und das Kornhaus; der obere u. untere Schlosshof; der Verwaltungshof; die Kelter; der Schaffstall; der Stadtgarten am Weinsteiner Weg. Im Nothfall können auch geschickt gelegene Scheuern gewählt werden.

Der Obmann der ersten Nothe geht mit der nöthigen Mannschaft zu dem R. Oberamt, R. Oberamtsgericht, R. Kameralamt, und zu dem Rathschreiber, der sich bei jedem Brand in der Stadt aufs Rathhaus zu begeben hat, und empfängt die Weisungen wegen Fluchtung der öffentlichen Papiere. Diejenigen Rettungsmänner, welche die Registratur des R. Decanatsamts und des Diaconatsamts zu flüchten haben und zum Voraus wissen, wo dieselben stehen, begeben sich dorthin. Die Rettungsmannschaft welche den bedrängten Einwohnern beispringt, trägt theils die zu rettenden Mobilien selbst fort, theils läßt sie solche auf Wagen laden und begleitet diese auf die Rettungsplätze, und bewacht sie dort, theils überwacht sie die Thätigkeit der flüchtenden Einwohner selbst, und verhindert Diebstähle und Unterschlagungen.  
(Fortsetzung folgt.)

## Privat - Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nachdem sich zu den nachstehenden Güter-Stücken Liebhaber gezeigt, und ich auch ohne öffentlichen Auffreiß-Vorbehalt verkaufe, so sind weitere Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Stücke auch in kleinere Theile verkauft und in 4, 5, bis 6 jährige Ziehl bezahlt werden können.

6 Viertel 1 1/2 Achet zu den Gänssätern, 1 Morgen an der Heerstraße, die Hälfte mit blauem Klee, und gegen 3 1/2 Viertel hinter den Frohnäckern mit Saamen.

Samuel Vertinger, v. M. W.  
Waiblingen. Das vormalig Ding'sche halbe Haus in der Haberstraße, bestehend in einer